

Ätherische Öle in der Kosmetik

Endbericht der Schwerpunktaktion A-035-19



Juli 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung reiner ätherischer Öle hinsichtlich ihrer Klassifizierung und Lebensmittelsicherheit.

19 Proben wurden untersucht. 14 Proben wurden beanstandet:

- 13 Proben wurden unzulässigerweise als kosmetisches Mittel vermarktet
- eine Probe wurde als kosmetisches Mittel aufgrund eines Kennzeichnungsmangels beanstandet

Keines der reinen ätherischen Öle wurde als kosmetisches Mittel eingestuft.

Hintergrundinformation

Reine ätherische Öle sind häufig Gegenstand von Abgrenzungsfragen, vor allem bezüglich der Einordnung als kosmetisches Mittel oder als Chemikalie.

Kosmetische Mittel sind von der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise) ausgenommen, was für viele Inverkehrbringer reiner ätherischer Öle einen Anreiz schafft, diese als kosmetische Mittel zu vermarkten.

Gefahrenpiktogramme stehen im Widerspruch zum Verbraucherbild der risikolosen Verwendung von Naturstoffen.

Im Rahmen der Codexunterkommission für kosmetische Mittel wurden folgende Kriterien für diese Abgrenzungsfrage erstellt:

- eine Einordnung von reinen ätherischen Ölen als kosmetisches Mittel ist nur möglich und übereinstimmend mit der Definition kosmetischer Mittel bei überwiegender kosmetischer Zweckbestimmung, wie z. B. Verwendung als Mundpflegekonzentrat oder als Badezusatz mit Hinweisen zur Verdünnung mit Wasser
- ätherische Öle, die zur Zumischung zu anderen Komponenten wie Ölen oder Lotionen bestimmt sind, sind als Vorprodukte oder Rohstoffe einzustufen, die den chemikalienrechtlichen Vorschriften unterliegen
- im Falle von Kosmetik-Kits sind darin als Setkomponenten enthaltene ätherische Öle nur dann als kosmetische Mittel einzustufen, wenn eine genaue Herstellvorschrift (inklusive Mengenangaben) vorliegt und im verkauften Kit das ätherische Öl nur in dieser entsprechenden Menge abgegeben wird, die zur Mischung des kosmetischen Endprodukts erforderlich ist. Andernfalls ist es ebenfalls als Rohstoff einzustufen
- ätherische Öle, die zur Verwendung bei der Aromatherapie bestimmt sind, ohne die Angabe eines ausschließlichen / überwiegenden kosmetischen Zwecks, können nicht als kosmetische Mittel qualifiziert werden
- ätherische Öle, die eingeatmet oder eingenommen werden, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Kosmetikverordnung

- die äußerliche Anwendung von unverdünnten ätherischen Ölen ist aufgrund deren unterschiedlichen Toxizität aus Sicherheitsgründen limitiert. Eine Beurteilung von ätherischen Ölen in kosmetischen Mitteln muss unter Einhaltung von Anhang I der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 und der Leitlinien zu Anhang I gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/647/EU erfolgen. Hilfestellungen bieten auch die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Ausschusses für Konsumprodukte (SCCS) sowie die Leitlinie des SCCS/1602/18 für die Testung von Kosmetikinhaltsstoffen und der Bewertung der Sicherheit
- wenn ein (reines) ätherisches Öl nicht unter die oben genannte Definition fällt (auf der Grundlage aller zu berücksichtigenden Merkmale), ist dies von der Tatsache unbeeinflusst, dass am Produkt angegeben ist, dass es sich um ein kosmetisches Produkt handelt
- für den Fall, dass das Produkt mit verschiedenen kosmetischen und nicht kosmetischen Funktionen in Verkehr gebracht wird, ohne dass eine ausschließlich / überwiegend kosmetische Funktion identifiziert werden kann, kann das Produkt nicht als kosmetisches Produkt eingestuft werden
- sind mehrere kosmetische Anwendungen am Produkt angegeben, die sowohl eine Mischung mit Wasser als auch Mischungen mit anderen Komponenten (z.B.: Öle, andere kosmetische Mittel) vorsieht, so ist bei überwiegender Verwendung als kosmetischer Rohstoff (=Mischung mit anderen Komponenten) das ätherische Öl ebenfalls als Rohstoff einzustufen

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 19

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 73,7%.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	5	26,3%	(12 % ; 49 %)
beanstandet	14	73,7%	(51 % ; 88 %)
gesamt	19	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Es wurden 19 Proben untersucht.

Bei 14 Proben handelte es sich um reine **ätherische Öle** im Sinne der Aktion. Davon wurden elf Proben als kosmetische Mittel am Markt bereitgestellt. Alle elf Proben waren nicht als kosmetische Mittel einzustufen. Es handelte sich dabei um Kosmetikrohstoffe, die als Chemikalien gekennzeichnet werden müssen.

Bei vier Proben handelte es sich um fette Pflanzenöle mit ätherischen Ölen:

- drei Proben waren als kosmetische Mittel zu beurteilen, wobei bei einem Produkt ein Kennzeichnungsmangel vorlag
- eine Probe diente zum Schutz vor Insekten und steht daher im Verdacht die Definition für Biozidprodukte zu erfüllen.
- Bei einer Probe handelte es sich um eine alkoholische Zubereitung mit ätherischen Ölen. Der Verwendungszweck war jedoch kein kosmetischer, die Probe war daher ebenfalls nicht als kosmetisches Mittel einzustufen.

Bei den im Rahmen der Aktion untersuchten reinen ätherischen Öle wurde überwiegend nicht empfohlen, diese unverdünnt anzuwenden. Zumeist wurde man angewiesen, das ätherische Öl zu einem Pflanzenöl zuzumischen und es als Massageprodukt zu verwenden oder es zu einem kosmetischen Mittel (Shampoo, Creme, Gesichtswasser) hinzuzufügen. Diese Anwendungen sind als kosmetische Rohstoffe zu werten, da der kosmetische Zweck überwiegend nicht durch das ätherische Öl erfüllt wird.

Vereinzelt wurden auch Anwendungen zur Mischung mit Wasser vorgesehen. Diese sind als kosmetische Mittel zu beurteilen, waren jedoch bei keinem Produkt der überwiegende Zweck.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.